

ECO Business-Immobilien AG

Wien, FN 241364 y
(die "**Gesellschaft**")

Einladung

zu der am 20. Mai 2009 um 10:00 Uhr
in der Säulenhalle der Wiener Börse
Wallnerstraße 8, 1010 Wien
stattfindenden

6. ordentlichen Hauptversammlung

der Aktionäre der ECO Business-Immobilien AG
mit folgender

Tagesordnung:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2008 samt Anhang und Lagebericht des Vorstands sowie des IFRS-Konzernabschlusses zum 31.12.2008 samt Konzernanhang und Konzernlagebericht des Vorstands sowie Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2008 ausgewiesenen Bilanzgewinnes
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008.
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008.
5. Wahl des Abschlussprüfers für Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2009.
6. Wahlen in den Aufsichtsrat.

7. Beschlussfassung über den Widerruf der bestehenden Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21.5.2008 zu Tagesordnungspunkt 8

unter gleichzeitiger Beschlussfassung über

- a) die für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung gültige Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft, wobei der niedrigste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert EUR 1,-- und der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert EUR 10,-- beträgt, sowie zur Festsetzung der Rückkaufsbedingungen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufsprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen;
- b) die Ermächtigung des Vorstands, eigene Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland zu verwenden;
- c) die Ermächtigung des Vorstands, die auf Grundlage des Beschlusses gemäß Punkt 7.a) der Tagesordnung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen (samt Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung ergeben, zu beschließen) oder wieder zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden; sowie

d) die für die Dauer von 5 Jahren vom Tag der Beschlussfassung an gültige Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs 1b AktG, für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung über die Börse oder ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats während derselben Frist auch dazu ermächtigt, auch jede andere gesetzlich zulässige Art für die Veräußerung eigener Aktien, auch außerbörslich, und die diesbezüglichen Veräußerungsbedingungen festzulegen, wobei der Vorstand auch über den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit entscheiden kann.

8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 23 und § 24, sodass diese künftig wie folgt lauten:

"§ 23

(1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und ihn nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dies gilt sinngemäß für einen allfälligen Corporate Governance-Bericht.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverteilung sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären sowie der Hauptversammlung darüber zu berichten. Dies gilt sinngemäß für einen allfälligen Corporate Governance-Bericht.

§ 24

(1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinnes. Sie kann dabei beschließen, den Bilanzgewinn zur Gänze oder teilweise von der Verteilung auszunehmen und stattdessen auf neue Rechnung vorzutragen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

(2) Die Hauptversammlung beschließt weiters über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses."

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechtes und zum Stellen von Anträgen sind gemäß § 17 der Satzung der Gesellschaft jene Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis

spätestens 14. Mai 2009

während der Geschäftsstunden bei einem österreichischen öffentlichen Notar, in der Hauptniederlassung einer inländischen Bank oder der Gesellschaft hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Aktionäre werden gebeten, den Hinterlegungsvorgang über ihre Depotbank bei den Hinterlegungsstellen durchzuführen. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Aktien, mit Zustimmung einer der oben angeführten Hinterlegungsstellen, für diese bei anderen Kreditunternehmungen bis zur Beendigung der Hauptversammlung in einem Sperrdepot gehalten werden. Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen. Die Hinterlegungsstellen werden höflich ersucht, die Hinterlegungsverzeichnisse vorab an die Gesellschaft, Opernring 1, 1010 Wien, zu Handen Frau Mag Alexandra Hönigsperger, Fax +43 (1) 580 88 - 88, per Telefax zu übermitteln.

Hinweis gemäß § 83 Abs 2 Z 1 BörseG: Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 341.000.000,-- und ist eingeteilt in 34.100.000 auf Inhaber lautende Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung besitzt die Gesellschaft keine eigenen Aktien, sodass 34.100.000 Stimmrechte bestehen.

Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, möglich.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 samt Anhang und Lagebericht des Vorstands, der IFRS- Konzernabschluss zum 31.12.2008 samt Konzernanhang und Konzernlagebericht des Vorstands und der Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2008 liegen ab sofort in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Opernring 1, 1010 Wien, während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auf. Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß § 65 Abs 1b i.V.m. § 170 Abs 2 und § 153 Abs 4 AktG zum Tagesordnungspunkt 7. liegt am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf. Nach Maßgabe des Gesetzes wird auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt. Die Unterlagen können auch auf der Webpage der ECO Business-Immobilien AG unter www.eco-immo.at abgerufen werden.

Wien, im April 2009

Der Vorstand